

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 21 (1914)

Heft: 50

Artikel: Die Antwort auf das bekannte Gesuch der schweiz. Erziehungs-Direktoren

Autor: Brügger

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540207>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Antwort auf das bekannte Gesuch der schweiz. Erziehungs-Direktoren.

Hauptquartier - Bern, den 14. Oktober 1914.

An das schweizerische Militärdepartement in Bern.

1. Gesuche um Beurlaubung und Dienstentlassung der Primarlehrer sind sehr zahlreich eingegangen:

Wenige von Lehrern selbst, viele von Schulräten und Gemeinden, etliche auch von kantonalen Regierungen, so von Bern, Neuenburg, Tessin.

Auch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren hat mit gleichem Gesuche sich an Ihr hohes Militärdepartement gewandt, und am 6. Oktober 1914 fand in Bern über diese Angelegenheit eine Konferenz statt zwischen der Delegation der kantonalen Erziehungsdirektoren und dem Generaladjutanten der schweizerischen Armee.

2. Durch Befehl vom 1. Oktober 1914 betreffend Urlaub- und Entlassungsbegehren wurde u. a. bekannt gegeben:

„Urlaubserteilungen und Entlassungen dürfen daher vor allem nicht den Dienstbetrieb bei der Truppe beeinträchtigen. Es ist gerade deswegen auch nicht möglich, den besonderen Interessen einzelner Berufsklassen, wie der Studenten, der Lehrer u. c. besondere Rücksicht zu tragen. Gerade Berufsklassen mit höherer Bildung müssen den andern durch gutes Beispiel voranstehen.“

Demgemäß wurde auch bisher verfahren.

3. In der neuen Militärorganisation vom Jahre 1907 wurde, bewußt und gewollt, die vollständig gleiche Dienstpflicht der Lehrer statuiert und in Art. 15 eine Vergütungspflicht des Bundes an die Kantone festgestellt für die Kosten der Lehrerstellvertretung während des Instruktionsdienstes.

Die absolute Gleichberechtigung der Lehrer, die Nichtdispensierung und Nichtbefreiung derselben vom Militärdienst aus Gründen ihrer Stellung im öffentlichen Schuldienst war ein sehr energisch vertretenes Postulat, sowohl der Lehrer selbst, wie weiter schulfreundlicher Kreise.

Es widerspricht nun dieser Stellungnahme und dem Gesetze, daß bei der allerersten Probe der wirklichen Durchführung dieses Grundsatzes der gleichen Wehrpflicht und des gleichen Rechtes der Lehrer auf Wehr- und Ehrdienst von all' dem abgegangen werden soll.

Es ist eine Verlelung des Grundsatzes der gleichen Wehrpflicht, wenn die Lehrer beim ersten aktiven Militärdienst aus demselben entlassen werden sollen, eben weil sie Lehrer sind.

4. Es geht das auch deswegen nicht mehr, weil, gerade in Durchführung der Militärorganisation, nun sehr viele Lehrer Unteroffiziere oder Offiziere sind, was ganz selbstverständlich ist, da Lehrer hiezu besonders qualifiziert sein sollen.

Es wäre nun, gerade zu höchster Unzeit, eine Desorganisierung der Truppeneinheiten, wenn aus ihnen alle Offiziere und Unteroffiziere entlassen werden müßten, welche Lehrer sind und weil sie Lehrer sind.

5. Auch die Lehrer, welche einfache Soldaten sind, müssen im aktiven Dienst bei der Truppe bleiben, bei der sie im Instruktionsdienst immer mitgemacht haben. Es wäre ein etwas eigenümliches Beispiel von Soldatenauffassung, wenn die Lehrer wohl zum Instruktionsdienst einzrücken, aber sofort entlassen werden, wenn es Ernst gilt.

6. Ernst gilt es in gegenwärtiger Zeit: Krieg gerade haben wir noch nicht, und vielleicht und hoffentlich werden wir ihn auch nicht haben. Aber wir stehen im aktiven Dienst, und es ist gegenwärtig nicht die Zeit, auf den Militärdienst der Lehrer zu verzichten, gegen Gesetz und gegen Recht.

7. Wenn durch den Militärdienst den Lehrern Nachteile entstehen, für den Lehrer wie für die Schulen, so ist das eben, leider, nicht anders als wie in allen übrigen Verhältnissen auch.

Wohl ist es richtig, daß die öffentlichen Schulen öffentliche Interessen bedeuten, große und wichtige.

Aber die Not der Zeit erlaubt es für den Augenblick nicht, diese Interessen, wie so viele andere, in gleicher Weise zu liegen und zu pflegen wie in glücklicherer Friedenszeit. Viele Schulen werden nicht nach dem gewöhnlichen, oft vielleicht etwas reichlich bemessenen Friedensprogramm durchgeführt werden können. Aber der gewöhnlichen Friedensbetrieb der Schule etwas zu renaturieren, heißt noch nicht, dieselbe schließen. Überall sind Geistliche, gebildete Laien, tüchtige Frauen, welche zur Not und für den Augenblick eine Schule leiten können, nicht nach dem reichlichen Schulprogramm, nicht nach allen Regeln der Kunst, aber doch so, daß es auch geht. Es müssen nur die Schulbehörden mit gutem Willen an die behelfsmäßige Organisation der Schule gehen und nicht verlangen, daß es in diesen Kriegswirren in der Schule genau so gehen müsse wie in einem gewöhnlichen Jahre. Auch die Schule muß sich dem Leben anpassen und nicht umgekehrt.

8. Aus allen diesen Gründen und Erwägungen heraus mußte die Armeeleitung, der General mit seinem ihm unterstehenden Dienstchiefs, auf dem gesetzlichen Boden der Militärorganisation stehen bleiben und die Lehrer im Dienste behalten wie alle übrigen Wehrmänner.

Der Generaladjutant der Armee:
Oberstdivisionär Brügger.